



Merkblatt

Tierische Nebenprodukte in Diagnose-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen

Was ist ein tierisches Nebenprodukt (TNP)?

Gemäß der **VO (EG) Nr. 1069/2009** über tierische Nebenprodukte versteht man unter TNP

- ganze Tierkörper sowie Teile von Tieren,
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs (z.B. Fleischerzeugnisse, Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen)
- andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse (z.B. Milch, Eier)

die **nicht zum menschlichen Verzehr geeignet** sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht zu Zuchtzwecken vorgesehen sind.

Die TNP werden in 3 Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1:

- TNP von Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie* (TSE) - verdächtigen oder erkrankten oder getilgten Tieren
- Heimtier (als Begleittier) (z.B. und, Katze, Heim-Kaninchen, Kleintier, Vogel)
- Zoo-, Zirkustiere
- Versuchstiere und ihre Körperteile, von denen eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht
- Wildtiere mit Verdacht auf eine übertragbare Krankheit
- Spezifiziertes Risikomaterial (SRM), sowie alles was SRM enthält (inkl. Siebrest von Abwässern)
- TNP von Tieren nach illegaler Behandlung
(RL 96/22, RL 96/23, VO 37/2010: u.a. thyreostatische Stoffe, Stilbene, Stilbenderivate (ihre Salze und Ester), Beta-Agonisten (mit Ausnahmen), Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung, Pfeifenblumenzubereitungen, Chloramphenicol, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane, Ronidazol)
- TNP von Tieren mit Höchstwertüberschreitung von Gruppe (3) Substanzen der RL 96/23 (Organische Chlorverbindungen, (einschließlich PCB), Organische Phosphorverbindungen, Chemische Elemente, Mykotoxine, Farbstoffe u.a.)
- TNP aus behandeltem Abwasser aus Anlagen, die Material der Kategorie 1 verarbeiten oder Anlagen in denen SRM entfernt wird
- Küchenabfälle aus international eingesetzten Verkehrsmitteln (z.B. Kreuzfahrtschiffe)
- Gemische aus Material Kategorie 1 und 2 oder 1 und 3

Kategorie 2:

- Gülle, nicht-mineralisierter-Guano, Magen-Darm-Inhalt
- TNP aus behandeltem Abwasser aus:
 - Anlagen, die Material der Kategorie 2 verarbeiten
 - Schlachthöfen, in denen kein Material der Kategorie 1 anfällt
 - Schlachthöfen, in denen kein SRM entfernt wird

- TNP von Tieren mit Grenzwertüberschreitung von zugelassenen Stoffen und Kontaminanten (gem. RL 96/23, VO (EG) 37/2010)
(z.B. Amoxicillin, Betamethason, Flunixin)
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit Fremdkörpern, die den menschlichen Verzehr ausschließen (z.B. Chip im Pferdefleisch)
- TNP aus einem Drittland oder Mitgliedsstaat eingeführt, dessen rechtliche Anforderungen an TNP nicht die Anforderungen der EU- Gemeinschaftsvorschriften erfüllt
- TNP von Tieren, die:
 - nicht für den menschlichen Verzehr getötet wurden (außer Futtermittel)
 - weder geschlachtet noch getötet wurden
(verstarben, ohne Anzeichen übertragbarer Erkrankungen; Falltiere)
 - zur Seuchenbekämpfung getötet wurden
- Föten
- Eizellen, Embryonen, Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen sind
- Tot in der Eischale liegendes Geflügel (Küken)
- Gemische aus Material der Kategorie 2 und 3
- Andere TNP als Material der Kategorie 1 oder 3

Kategorie 3:

Für alle gilt: Ohne Anzeichen einer übertragbaren Erkrankung

- Genusstaugliche Schlachtkörper/-teile, die aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr geeignet sind (inkl. Wild), Schlachttieruntersuchung (STU) + und Fleischuntersuchung (FU) +
- Untaugliche Schlachtkörper (inkl. Wild), STU + FU -
- STU +: Häute, Felle, Hörner, Füße (bei Wiederkäuern: TSE-neg. getestet)
Schweinsborsten, Federn, Geflügelköpfe
- TNP von Geflügel und Hasenartigen bei Schlachtung in kleinen Mengen (< 10000 Tiere pro Jahr) auf landwirtschaftlichem Betrieb
- Blut von schlachttauglichen Tieren (bei Wiederkäuern: TSE- neg. getestet)
- Fettgewebe von schlachttauglichen Tieren
- Ehemalige Lebensmittel (aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr geeignet, z.B. Verpackungs-/Herstellungsmängel)
- Ehemalige Futtermittel und Heimtierfutter (aus kommerziellen Gründen nicht mehr zur Verfütterung geeignet, z.B. Verpackungs-/Herstellungsmängel)
- Von lebenden Tiere: Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haare, Hörner, Abfall vom Hufausschnitt, Rohmilch
- TNP aus LM-Gewinnung (inkl. Wassertiere, entfettete Knochen, Grießen, Separatorenschlamm aus Milchverarbeitung...)
- Wassertiere (außer Meeressäuger), Schalen von Weich- und Krebstieren
- Wirbellose Wasser- und Landtiere
- Brütereienebenprodukte, Eier (z.B. beschädigte), Ei-Nebenprodukte (z.B. Eigelb), Eierschalen
- Aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken
- Rodentia und Hasenartige (außer Heim-, Zoo-, krankes Wildtier (z.B. Versuchstier ohne Gefahr für Mensch und Tier))
- von toten Tieren: Häute, Felle, Hufe, Federn, Wolle, Hörner, Haare, Pelze
- nationale Küchen- und Speiseabfälle

Diese TNPs sowie ihre Folgeprodukte können Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier bergen. Deshalb sollen sie so erzeugt, transportiert, gehandhabt, verarbeitet, gelagert, in Verkehr gebracht, verwendet und beseitigt werden, dass keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier entsteht.

Beseitigung und Verwendung

Beseitigung durch:	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Verbrennung	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. nach Drucksterilisation und Kennzeichnung	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. nach Drucksterilisation und Kennzeichnung	<input checked="" type="checkbox"/>
Mitverbrennung	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. nach Drucksterilisation und Kennzeichnung	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. nach Drucksterilisation und Kennzeichnung	<input checked="" type="checkbox"/>
Deponie	<input checked="" type="checkbox"/> Drucksterilisation, Kennzeichnung, Vergraben (außer TSE-Mat./SRM)	<input checked="" type="checkbox"/> Drucksterilisation, Kennzeichnung, Beseitigung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verwendung als:			
Brennstoff	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Folgeprodukte (Kosmetika, Implantate, Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika, Tierarzneimittel, Arzneimittel)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Org. Düngemittel/ Bodenverbesserer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. nach Drucksterilisation und Kennzeichnung	<input checked="" type="checkbox"/>
Kompost/Biogas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ggf. nach Drucksterilisation und Kennzeichnung	<input checked="" type="checkbox"/>
Futtermittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Ausnahmen
Direktes Ausbringen auf Flächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Wenn Gülle, Magen-Darm-Inhalt, Milch, Erzeugnisse auf Milch-/Kolostrumbasis ohne übertragbare Krankheit	<input checked="" type="checkbox"/> Wenn Rohmilch, Kolostrum, Produkte auf Milch-/Kolostrumbasis ohne übertragbare Krankheit
Besonderheiten			
Küchenabfall	Internationaler: Vergraben in Deponie	<input checked="" type="checkbox"/>	Nationaler: Drucksterilisation oder Biogas oder andere zugelassene Methode
Wassertiere	<input checked="" type="checkbox"/>	Silieren + Kompostieren-> Biogas	Silieren + Kompostieren-> Biogas

Wer TNP erzeugt, transportiert, handhabt, verarbeitet, lagert, in Verkehr bringt, verwendet oder beseitigt, benötigt eine Registrierung oder Zulassung der zuständigen Behörde. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Behörde über die Art der Tätigkeit, Kategorie des verwendet Materials sowie über Anlagen und Betriebe zu informieren.

In Folge wird dem Betrieb eine Registrierungsnummer zugeteilt.

Tierische Nebenprodukte aus Forschung, Diagnostik und Lehre

Zu beachten sind folgende veterinärrechtlichen Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz – TierNebG vom 25. Januar 2004
- Verordnung zur Durchführung des TierNebG – TierNebV vom 27. Juli 2006

in den jeweils geltenden Fassungen sowie eventuell gleichzeitig betroffene einschlägige Vorschriften anderer Rechtsbereiche.

Der Unternehmer benötigt:

- Registrierung gem. Art. 23 VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. TierNebG sowie
- Ausnahmegenehmigung gem. Art. 16 VO (EG) Nr. 1069/2009

1. Antrag auf Registrierung

- vor Aufnahme der Tätigkeit
- Informationen über:
 - Anlage, Betrieb, Erzeugung, Transport, Handhabung, Verarbeitung, Lagerung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Verwendung, Beseitigung
 - Kategorie des verwendeten Materials
 - Art der Tätigkeit
 - Mögliche Veränderungen bei Tätigkeiten

Grundsätzliche Anforderungen an registrierte Betreiber:

- Die Örtlichkeiten, an denen mit Tierischen Nebenprodukten umgegangen wird, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Installationen und Ausrüstung müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein.

2. Kennzeichnung, Handelspapier und Register

Während der Beförderung und der Lagerung muss auf einem an der Verpackung, dem Behälter oder Fahrzeug befestigten Etikett der Hinweis „**Für Forschungs- und Diagnosezwecke**“ sowie die Kategorie des Materials gut sichtbar und leserlich angebracht sein.

Folgender Farbcode muss dabei eingehalten werden:

- Kategorie 1: schwarze Schrift auf weißem Untergrund (oder umgekehrt),
- Kategorie 2: gelbe Schrift auf weißem Untergrund (oder umgekehrt),
- Kategorie 3: grüne Schrift (mit hohem Blauanteil) auf weißem Untergrund (od. umgekehrt).

Proben müssen beim Transport innerhalb Deutschlands und während der Beförderung innerhalb der Europäischen Union von einem unterzeichneten Handelspapier im Original begleitet werden.

Das **Handelspapier** muss folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibung des Materials
- b) Tierart
- c) Kategorie des Materials
- d) Menge oder Anzahl
- e) Herkunftsort
- f) Versandort
- g) Name und Anschrift des Absenders
- h) Name und Anschrift des Empfängers und/oder Verwenders

Original: verbleibt beim Empfänger
1. Kopie: verbleibt beim Versender
Ggf. 2. Kopie: verbleibt beim Beförderer (außer dieser ist identisch mit Empfänger oder Versender)

Aufbewahrung: mind. 2 Jahre

Registerführung

Das Sendungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- a. Beschreibung des Materials
- b. Tierart
- c. Kategorie des Materials
- d. Menge/Anzahl
- e. Herkunftsort
- f. Versandort
- g. Name und Anschrift des Absenders
- h. Name und Anschrift des Empfängers und/oder Verwenders
- i. Datum und Art der Beseitigung

→ Alternativ:

Aufhebung aller Handlungspapiere als Sendungsregister, chronologisch, mit Seitenzahlen; auch elektronische Aufzeichnung möglich

3. Zweckbestimmung

Die tierischen Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte dürfen ausschließlich zur Untersuchung im Rahmen von Diagnose und Analyse zur Förderung des Fortschritts der Wissenschaft und Technik im Zusammenhang mit Bildungs- und Forschungstätigkeit verwendet werden. Jegliche anschließende Verwendung zu anderen Zwecken ist untersagt.

4. Lagerung und Handhabung

- Die Proben sowie die tierischen Nebenprodukte für Bildungszwecke sind so zu lagern, dass kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier entsteht und eine Kontamination ausgeschlossen ist.
- Die Proben sind fest verschlossen, in neuen Verpackungen oder abgedeckt in lecksicheren Behältern zu sammeln/befördern.
- Wiederverwendbare Behälter sind sauber zu halten und immer nur für ein bestimmtes tierisches Nebenprodukt zu verwenden (Ausnahmen können genehmigt werden). Vor Nutzung müssen sie sauber und trocken sein, nach Nutzung müssen sie gereinigt, gewaschen, u./o. desinfiziert werden.
- Verpackungsmaterial von TNP ist als Abfall zu verbrennen (o.a. zugelassene Methode).

Verwender der Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten zu verhindern -insbesondere durch die Anwendung der Grundsätze guter Laborpraxis.

5. Beseitigung

Sofern Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke sowie Produkte, die aus der Verwendung solcher Proben resultieren, nicht zu Referenzzwecken aufbewahrt oder in das Herkunftsland zurückgesandt werden, sind sie wie folgt zu beseitigen:

a) als **Abfall durch Verbrennung oder Mitverbrennung**

Beseitigung als Abfall in einer Abfallverbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage;

b) nach **Dampfautoklavierung** als **Abfall** oder Abwasser, wenn Bestandteil von Zellkultur, Laborausstattung oder Laborprobe und:

- Material Kategorie 3 o.
- Material Kategorie 2 o.
- Material Kategorie 1, außer TNP von: TSE-verd. Tiere, TSE-getilgte Tiere, Heim-, Zoo-, Zirkus-, infiziertes Wildtier, SRM, internationaler Küchenabfall, Gemische aus Kat. 1+2 o 1+3
- maximal 2000 ml
- eingeführte Probe: aus Staat, aus dem Einfuhr von frischem Rindfleisch zugelassen ist.

c) durch **Drucksterilisation** (133 °C, 3 bar, 20 min) und anschließende Beseitigung/Verwendung entsprechend der Kategorisierung (s.o.).

Abweichend von den Buchstaben a, b und c kann die Handhabung und Beseitigung von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke zu Aus- und Fortbildungszwecken unter anderen Bedingungen von der zuständigen Behörde akzeptiert werden, die gewährleisten, dass daraus keine unannehmbaren Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier entstehen. Diese Methoden und der Nachweis, dass sie kein unannehmbares Risiko darstellen, sind darzulegen.

Verpackungsmaterial ist als Abfall zu verbrennen.

Die Bestimmungen des Abfallrechts bleiben davon unberührt und sind zu befolgen.

6. Schädlingsbekämpfung

Die Anlage muss über Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögeln verfügen.

7. Einfuhr von tierischen Nebenprodukten aus Drittländern

Die Einfuhr/Durchfuhr muss vorab von der für die Grenzkontrolle, an der das Produkt in die Europäische Union eingeführt wird, zuständigen Behörde beantragt werden. Ist beabsichtigt, tierische Nebenprodukte an andere Institutionen weiterzugeben, so ist dies bei der Einfuhrbehörde zu beantragen. Die tierischen Nebenprodukte dürfen nur an andere Institutionen weitergegeben werden, wenn dies in der Einfuhrgenehmigung gestattet wurde.

Die Sendung muss direkt zum Verwender versandt werden.

Sofern solche tierischen Nebenprodukte bzw. Produkte, die aus der Verwendung solcher Produkte resultieren, nicht zu Referenzzwecken aufbewahrt oder in das Herkunftsland zurückgesandt werden, sind sie gemäß ihrer Kategorie zu beseitigen (s. o.).